

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nationalen Gemeingefühls bedeute. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß König und Nation durch die Siege der verbündeten Armeen baldmöglichst die reichen Segnungen eines gesunden Friedens genießen möchten und schloß mit Ejzenrufen auf den König, die Armee und die Nation, in die das Haus begeistert einstimmte.

Auch außerhalb des Hauses war der Eindruck von dem geschlossenen und einheitlichen Auftreten der Vertreter der ungarischen Nation groß und tief. Der „Bester Lloyd“ führt aus, die Hauptitzung am 30. November sei eine Vertrauenskundgebung für die Regierung gewesen, von einem Hause, „das einig sei in der Auffassung, daß die Führung der Staatsgeschäfte den besten, sichersten und stärksten Händen anvertraut sei.“

Maßnahmen der Regierungen

Verordnungen, Ernennungen und Mitteilungen bis Mitte Januar 1915

(Die wirtschaftlichen Maßnahmen sind auf den S. 54–58 zusammengefaßt)

13. September.

Die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1894, 1892 und 1893, letztere soweit über sie bei der Stellung des Jahres 1914 der Beschluß „Zurückstellen“ gefaßt wurde, werden demnächst zur Landsturmusterung herangezogen und die geeignet Befundenen sodann zum Dienste mit der Waffe einberufen.

14. Oktober.

Der Unterrichtsminister hat angeordnet, daß Staatsangehörige Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Japans, Montenegros, Rußlands und Serbiens vom Studienjahr 1914/15 an zur Einschreibung an österreichischen Hochschulen nicht mehr zuzulassen sind.

21. Oktober.

Durch ein kaiserliches Handschreiben wird der Leiter des Finanzministeriums Geheimrat Sektionschef Dr. August Freiherr Engel von Mainfelden unter voller Anerkennung seiner in dieser Eigenschaft geleisteten, sehr ersprießlichen Dienste zum Finanzminister ernannt.

Dr. August Freiherr Engel v. Mainfelden, 1855 zu Wien geboren, trat 1878 als Konzipient der niederösterreichischen Finanzprokurator in den Staatsdienst. Zur Dienstleistung in das Finanzministerium berufen, wurde er dort mit Referaten über den Staatsvoranschlag betraut, bis er 1905 zum Sektionschef ernannt, die Leitung der Budgetsektion des Ministeriums übernahm. Anlässlich der schweren Erkrankung des Finanzministers R. v. Zaleski und nach dessen Tode war Freiherr v. Engel provisorisch zur Leitung des Finanzministeriums berufen worden.

23. Oktober.

Nachdem eine kaiserliche Verordnung die Regierung ermächtigt hatte, anlässlich der kriegerischen Ereignisse Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete zu erlassen, verordnet das Gesamtministerium folgendes:

1. Kraft des Vergeltungsrechtes kann die Befriedigung von Ansprüchen, die Angehörigen feindlicher Staaten aus Guthaben und Forderungen gegen im Inlande tätige Unternehmungen, Einzelpersonen, öffentliche Verwaltungskörper und sonstige Körperschaften zustehen, verboten oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

2. Es wird bis auf weiteres verboten, an Angehörige von Großbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und Besitzungen, ferner von Frankreich und dessen Kolonien sowie an Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben, mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise Zahlungen zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach diesen Gebieten zu überweisen.